
8. Änderung zur Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S.128, 132), in seiner Sitzung am folgende 8. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ vom 24.09.2024 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ für den Stadtrat und seine Ausschüsse in der Fassung der 7. Änderung vom 14.05.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 erhält folgende neue Formulierung:

„Die Sitzung des Stadtrates werden durch Tonaufzeichnung festgehalten, die Anfertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt. Tondokumente sind 5 Jahre lang aufzubewahren, die Frist beginnt mit dem 1.1. des auf den Sitzungstermin folgenden Jahres.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 8. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Tangerhütte, den

Vorsitzender des Stadtrates

Siegel